

Nr. 11/2019
ausgegeben am: **22.03.2019**

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Jahresabschluss 2017 der Stadt Hagen und Entlastung des Oberbürgermeisters	54
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Auslegung der Jagdkataster und Verteilung der anteiligen Jagdpachtgelder der Eigenjagdbezirke der Stadt Hagen	55
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 15.03.2019	55
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen ALLGEMEINVERFÜGUNG Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen	55

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Jahresabschluss 2017 der Stadt Hagen und Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 einschließlich Entlastung des Oberbürgermeisters

Der Jahresabschluss der Stadt Hagen wurde gemäß § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 14.11.2018 hierfür den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 sowie den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2017 fest.

Der Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung beläuft sich für das Jahr 2017 auf 3.827.227,62 €. Der Jahresüberschuss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird dem Oberbürgermeister für die Haushaltsführung im Jahr 2017 Entlastung erteilt.

2. Der Jahresabschluss 2016 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung	Gesamtbetrag EUR
Ordentliche Erträge	714.157.945,51
Ordentliche Aufwendungen	700.867.962,60
Ordentliches Ergebnis	13.289.982,91
Finanzerträge	11.333.376,87
Finanzaufwendungen	20.796.132,16
Finanzergebnis	-9.462.755,29
Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit	3.827.227,62

Finanzrechnung	Gesamtbetrag EUR
Cash Flow Verwaltungstätigkeit	75.706.899,57
Saldo Investitionstätigkeit	10.545.761,31
Saldo Finanzierungstätigkeit	-92.443.926,57
Änderung Eigene Finanzmittel	-6.191.265,69
Anfangsbestand eigene Finanzmittel	6.532.283,66
Bestand Fremde Finanzmittel	141.259,29
Bestand Liquide Mittel	482.277,26

Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva	Gesamtbetrag EUR	Passiva	Gesamtbetrag EUR
Anlagevermögen	1.995.220.765,72	Eigenkapital	0
Umlaufvermögen	138.017.776,03	Sonderposten	511.332.879,80
ARAP	18.311.926,35	Rückstellungen	368.957.428,20
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	69.267.636,22	Verbindlichkeiten	1.312.925.474,91
		PRAP	27.602.321,41
Bilanzsumme	2.220.818.104,32	Bilanzsumme	2.220.818.104,32

Der Jahresabschluss 2017 mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht können bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018

montags bis donnerstags 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:45 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus (Verwaltungshochhaus), Hagen, Rathausstr. 11, 6. Etage, Zimmer C.620, eingesehen werden. Darüber hinaus wird auf die Homepage der Stadt Hagen www.hagen.de im Internet verwiesen.

Hagen, 17.12.2018 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Auslegung der Jagdkataster und Verteilung der anteiligen Jagdpachtgelder der Eigenjagdbezirke der Stadt Hagen:

Haus Busch
Hasper Talsperre
Hülsberg
Kurk
Stadtwald Buscherberg

Die Jagdkataster der o.g. Eigenjagdbezirke liegen in der Zeit vom 01.05.2019 - 31.05.2019 im Rathaus I, Rathausstr. 11, Zimmer C.503 zur Einsichtnahme (Termin nach Vereinbarung, ☎ 02331/207-2942) für alle Eigentümer der in den städtischen Eigenjagdbezirken gelegenen Grundstücke öffentlich aus.

Die Kataster wurden hinsichtlich der Größe und Nutzungsarten den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechend berichtigt.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Verteilung bzw. gegen das Jagdkataster können innerhalb der Auslegungsfrist beim Oberbürgermeister der Stadt Hagen eingelegt werden.

Die Auszahlung der Gelder erfolgt im September 2019.

Hagen, 11.03.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die
Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen –
Hohenlimburg vom 15.03.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zu Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 (GV. NRW. S. 622) zuletzt geändert durch VO vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 21.02.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen im Zusammenhang mit dem Frühjahrsmarktes am 31.03.2019 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen:

Stennerstraße, Grünrockstraße, Preinstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 15.03.2019 Stadt Hagen als Ordnungsbehörde
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV 2060) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) erlässt die Stadt Hagen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Rockermotorradgruppierungen, „Outlaw Motorcycle Gangs“, deren Supporterclubs, sonstigen Streetgangs oder rockerähnlichen Gruppierungen.

Im unter Ziffer 2 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der o.g. Gruppierungen, insbesondere Bandidos MC, Chicanos MC, Guerilleros MC, Rápidos MC, Caballeros MC, Diablos MC, Malditos MC, Hermanos MC, X-Team, Vatos Locos/Firt Tattoo Club, Crew 45, Spezial Crew MC, Comancheros MC, Escuderos MC, Los Compadres MC, Iron Bloods, Brothers MC, Highway Lions, Hells Angels MC, Red Devils MC, Support 81, The Clan 81, Satudarah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Blood Brothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Red Legion, Freeway Riders MC und Free Gang versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppen wiedergeben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich an folgenden Tagen jeweils zwischen 07.00 und 17.00 Uhr:

- Montag, 25.03.2019
- Donnerstag, 28.03.2019
- Donnerstag, 04.04.2019
- Freitag, 05.04.2019
- Donnerstag, 11.04.2019
- Freitag, 12.04.2019
- Donnerstag, 18.04.2019
- und an den Tagen, an denen weitere Folgetermine in dem Gerichtsprozess stattfinden

3. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst textlich folgende Bereiche:

- Fleyer Straße, von Eduard-Müller-Straße bis Gneisenaustraße
- Gneisenaustraße inklusive Fußgängerbrücke über Saarlandstraße
- Beethovenstraße über Hardenberg-, Scharnhorst- und Brucknerstraße bis Lützowstraße Höhe Nr. 73
- Lützowstraße 73 bis Einmündung Yorckstraße
- Yorckstraße bis Heinitzstraße Höhe Nr. 40
- Heinitzstraße über Kreishausstraße bis Fleyer Straße
- Fleyer Straße bis Eduard-Müller-Straße

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- Eduard-Müller-Straße bis Einmündung Karl-Halle-Straße

4. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 innerhalb des in Ziffer 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs gemäß §§ 55, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156 / SGV. NRW. 2010) angedroht, das in Form eines Platzverweises und nötigenfalls der Ingewahrsamnahme gem. § 24 OBG i.V.m. §§ 34 und 35 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441 / SGV. NRW. 205) angewandt wird.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu 1.

Seit längerer Zeit verstärkten sich die Anhaltspunkte für einen Konflikt zwischen den beiden Rockergruppen „Bandidos“ und „Freeway Rider“, bzw. einzelner Mitglieder und ihnen nahestehender Unterstützerguppen auf dem Hagener Stadtgebiet. Nun kommt es zu einem ersten Gerichtsprozess gegen ein Mitglied, es sind zunächst sieben Verhandlungstage terminiert. Im Laufe des Jahres 2018 kam es zu mehreren wechselseitigen Angriffen auf einzelne Angehörige dieser Gruppen. In drei Fällen wurden dabei zuletzt Schusswaffen gegen verschiedene Personen eingesetzt. Die Geschädigten waren jeweils den beiden Gruppen zuzurechnen. Darüber hinaus waren die in der Öffentlichkeit begangenen Angriffe geeignet, Unbeteiligte in Gefahr zu bringen oder zu schädigen. Über diese Straftaten wurde in den Medien auch überörtlich mit großer Resonanz berichtet. Die öffentliche Wahrnehmung und Besorgnis der Hagener Bevölkerung gegenüber den beteiligten Gruppen und den Gefahren für die Sicherheit wurde dadurch verstärkt.

Mit dem Tragen der gruppenspezifischen Kutten in der Öffentlichkeit zeigen die Mitglieder ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe an, zudem signalisieren sie damit gegenüber den rivalisierenden Gruppen ihren „Gebietsanspruch“. Diese Art „Schaulaufen“ wird regelmäßig als Provokation aufgefasst und kann zu Reaktionen bis hin zu körperlichen Auseinandersetzungen mit der Gegenseite führen. Dies würde unkalkulierbare Risiken für die Prozessbeteiligten, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hagener Landgerichts und für unbeteiligte Besucherinnen und Besucher des mit sich bringen. Wobei allein das Auftreten von Einzelpersonen und besonders von Gruppen in typischer Kluft geeignet ist, das subjektive Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen.

Begründung zu 4:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – in der zurzeit gültigen Fassung. Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1. verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck des Trageverbotes ist es, den definierten Bereich der Hagener Innenstadt von erkennbaren Rockergruppierungen frei zu halten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht

wirksam verhindert werden, dass das Verbot unter Ziffer 1 durch die Mitglieder der genannten Gruppierungen beachtet wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Begründung zu 5.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber muss das private Interesse an der allgemeinen Handlungsfreiheit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, eingereicht werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen angerechnet werden.

Hagen, 13.03.2019

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

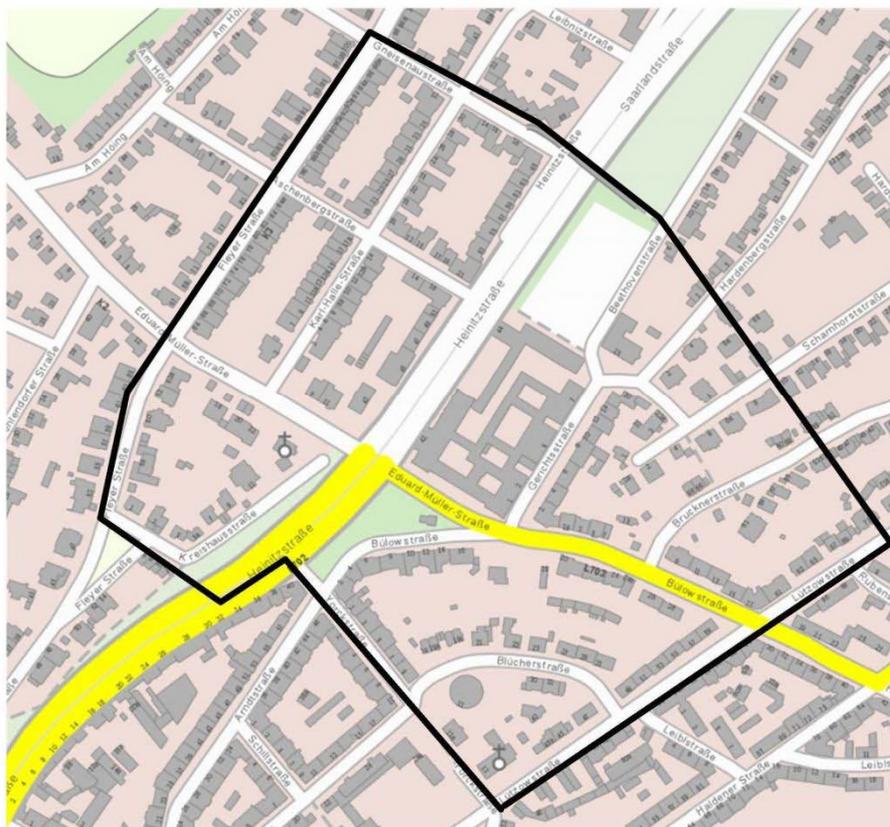
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Kuttenverbotszone



Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropol Ruhr.de>)

Tief- und Rohbauarbeiten (Ersatzbau Pavillon Grundschule Goethe, Kirchstraße 9, 58099 Hagen)
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 27.03.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYXGW
Preisgebundene Medien 2019 Stadtbücherei Hagen + Option
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 02.04.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYS
Erdarbeiten Bezirkssportanlage Emst II
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 03.04.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYXA7

Austausch der Fahrbahnübergangskonstruktionen Volmetalstraße - Achse 14, Rampe A, Einfeldbrücke
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 03.04.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCY36R
Austausch der Fahrbahnübergangskonstruktionen Volmetalstraße - Rampe B
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 03.04.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCY362
Dynamisierung Lenne, Stat. km 2+630 - km 3+300
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.04.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYXZM

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Mittagsverpflegung in den städt. Kindertageseinrichtungen + Option
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.04.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYK
Gutachten zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Hagen
Typ: UVgO Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.04.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYJ
Außenanlagen Kita Gutenbergstraße
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCY349

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de